OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413740/26/FP

Datum:
Linz, 19. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A W-Q, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Mai 2020, GZ: BHVB-2017-45091/5-Pac, wegen Übertretung des GSpG

folgenden Beschluss:

I. Die mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. März 2021, GZ: 413740/23/Gf/RoK verfügte Aussetzung des Verfahrens wird aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt.

und erkennt zu Recht:

II. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG eingestellt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde acht Geldstrafen gegen die Bf, weil sie sich am 19. Oktober 2017 mit acht Glücksspielgeräten an nach dem GSpG verbotenen Ausspielungen beteiligt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 4. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat am 27. April 2020, der Bundesministerin für EU und Verfassung zugestellt am 2. Juni 2020, in dem zur Zl. Ra 2020/17/0013 anhängigen Verfahren gemäß § 38a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10, folgenden Beschluss gefasst:

„I. Beim Verwaltungsgerichtshof besteht Grund zur Annahme, dass im Sinne des § 38a Abs. 1 VwGG eine erhebliche Anzahl von Revisionen eingebracht werden wird, in denen gleichartige Rechtsfragen zu lösen sind: Es geht um die Fragen, ob § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz Glücksspielgesetz - GSpG sowie im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz leg. cit., die §§ 16 und 64 VStG gegen Unionsrecht (Art. 56 AEUV sowie Art. 49 Abs. 3 GRC) verstoßen und ob die vor dem Verwaltungsgerichtshof in Revision gezogene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark wegen der allenfalls daraus folgenden Unanwendbarkeit ohne gesetzliche Grundlage ergangen ist.
II. Zur Beantwortung der in Spruchpunkt I. genannten Rechtsfragen hat der Verwaltungsgerichtshof § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, idF BGBl. I Nr. 13/2014, sowie § 16 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 und § 64 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, anzuwenden.“

Der VwGH legte die Sache dem EuGH am 3. Juni 2020 (Datum des Einlangens beim Gerichtshof) zur Vorabentscheidung vor.

Die Kundmachung dieses Beschlusses erfolgte am 30. Juni 2020 in BGBl. I Nr. 55/2020 mit der Wirkung ab 1. Juli 2020, dass in Rechtssachen, in denen ein Verwaltungsgericht die im Beschluss genannten Rechtsvorschriften anzuwenden und eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen hat nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden durften, die durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden konnten oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.
Die Revisionsfrist beginnt nicht zu laufen; eine laufende Revisionsfrist wird unterbrochen und die Frist zur Stellung eines Fristsetzungsantrages sowie in den Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehene Entscheidungsfristen gehemmt.

I.4. Am 15. Juli 2020 (Datum der Zustellung an den VfGH) stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen damals zuständigen Richter einen Antrag gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG iVm. Art 89 Abs 2 B-VG und §§ 57 ff VfGG an den Verfassungsgerichtshof mit dem Ziel die unter Punkt I.3. genannte Kundmachung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, welchen Antrag der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 8. Oktober 2020, GZ: V 505/2020-15, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugestellt am 23. Oktober 2020, zurückwies (Liegezeit VfGH: 100 Tage).

I.5. Am 24. November 2020 (Zustellung an die erste Partei) – erließ das Verwaltungsgericht durch den damals zuständigen Richter ein Erkenntnis, mit welchem es das Straferkenntnis der belangten Behörde im Schuldspruch bestätigte, die Strafen jedoch auf jeweils 3.000 Euro und 33 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabsetzte.

I.6. Gegen diese Entscheidung erhob die Bf am 23. Dezember 2020 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und der Bundesminister für Finanzen am 28. Dezember 2020 eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

I.7. Der Verfassungsgerichtshof hob das unter Punkt I.5. genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes mit Beschluss vom 10. März 2021, GZ: E 499/2020-9, dem Verwaltungsgericht zugestellt am 22. März 2021 wegen Verletzung des § 83 Abs 2 B-VG auf.
Der Verwaltungsgerichtshof erklärte die Revision des Bundesministers mit Beschluss vom 10. Mai 2021, GZ: Ra 2021/17/0036-7, dem Verwaltungsgericht zugestellt am 20. Mai 2021, als gegenstandslos und stellte das Revisionsverfahren ein. (Liegezeit vor den Höchstgerichten: 23. Dezember 2020 – 20. Mai 2021 = 148 Tage).

I.8. Mit Beschluss vom 29. März 2021, GZ: LVwG-413740/23/Gf/RoK, setzte das Landesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren aus.

I.9. Der EuGH hat am 14. Oktober 2021 über die Sache entschieden.
(relevante Aussetzungsdauer: 29. März 2021 – 14. Oktober 2021; aufgrund Überschneidung mit der Liegezeit vor den Höchstgerichten, insgesamte anrechenbare Dauer: 23. Dezember 2020 – 14. Oktober 2021: 295 Tage)

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die unter Punkt I.1. bis Punkt I.9. dargestellten Umstände werden als Sachverhalt festgestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den im Akt erliegenden Unterlagen, im Wesentlichen öffentliche Urkunden. So ergeben sich die jeweiligen Entscheidungsdaten aus den Entscheidungen der genannten Gerichte, die Zustelldaten aus den zugehörigen Rückscheinen oder den Entscheidungen selbst.

III. Rechtsgrundlagen:

a) § 38 AVG lautet:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

b) § 31 Abs 1 und 2 VStG lauten:

„Verjährung
§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.“

[…]

§ 38a VwGG lautet:

„Gleichartige Rechtsfragen in einer erheblichen Anzahl von Verfahren
§ 38a. (1) Ist beim Verwaltungsgerichtshof eine erhebliche Anzahl von Verfahren über Revisionen anhängig, in denen gleichartige Rechtsfragen zu lösen sind, oder besteht Grund zur Annahme, dass eine erhebliche Anzahl solcher Revisionen eingebracht werden wird, so kann der Verwaltungsgerichtshof dies mit Beschluss aussprechen. Ein solcher Beschluss hat zu enthalten:
1. die in diesen Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften;
2. die auf Grund dieser Rechtsvorschriften zu lösenden Rechtsfragen;
3. die Angabe, welche der Revisionen der Verwaltungsgerichtshof behandeln wird.
Die Beschlüsse werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat gefasst.
(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 verpflichten, soweit es sich bei den darin genannten Rechtsvorschriften zumindest auch um Gesetze, politische, gesetzändernde oder gesetzesergänzende Staatsverträge oder Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, handelt, den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann, ansonsten die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zu ihrer unverzüglichen Kundmachung.
(3) Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses gemäß Abs. 1 treten folgende Wirkungen ein:
1. in Rechtssachen, in denen ein Verwaltungsgericht die im Beschluss genannten Rechtsvorschriften anzuwenden und eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen hat:
a) Es dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.
b) Die Revisionsfrist beginnt nicht zu laufen; eine laufende Revisionsfrist wird unterbrochen.
c) Die Frist zur Stellung eines Fristsetzungsantrages sowie in den Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehene Entscheidungsfristen werden gehemmt.
2. in allen beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren gemäß Abs. 1, die im Beschluss gemäß Abs. 1 nicht genannt sind:
Es dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.
(4) In seinem Erkenntnis fasst der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsanschauung in einem oder mehreren Rechtssätzen zusammen, die nach Maßgabe des Abs. 2 unverzüglich kundzumachen sind. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung beginnt eine unterbrochene Revisionsfrist neu zu laufen und enden die sonstigen Wirkungen des Abs. 3.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Die Bf wurde im vorliegenden Fall für eine Tat bestraft, die sie am 19. Oktober 2017 begangen haben soll.

Gemäß § 31 Abs 2 iVm Abs 1 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt ab jenem Zeitpunkt an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde der Bf eine Tatbegehung am 19. Oktober 2017 vorgeworfen, sodass die dreijährige Verjährungsfrist, bei normalen Umständen mit Ablauf des 19. Oktober 2020 abgelaufen wäre.

In die Verjährungsfrist werden allerdings nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
[...]
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Die vorliegende Sache war, wie Punkt I. zu entnehmen ist, mehrfach Gegenstand von Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts.

So lag die Sache aufgrund einer Anfechtung der unter Punkt I.3. genannten Kundmachung eines Beschlusses gem. § 38a VwGG zwischen 15. Juli 2020 und 23. Oktober 2020 für die Dauer von 100 Tagen beim Verfassungsgerichtshof.

Aufgrund einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof lag die Sache zwischen 23. Dezember 2020 und 22. März 2021 beim Verfassungsgerichtshof

Teilweise überschneidend lag die Sache aufgrund einer außerordentlichen Revision des Bundesministers für Finanzen zudem zwischen 28. Dezember 2020 und 20. Mai 2021 beim VwGH, sodass der Akt zwischen 23. Dezember 2020 und 20. Mai 2021, also für 148 Tage bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts lag.

Nach Aufhebung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 17. November 2020 durch den VfGH setzte dieses das Verfahren mit Beschluss vom 29. März 2021 aus.

Der EuGH beantwortete die rechtsrelevante Vorlagefrage, die im Sinne des § 31 Abs 2 Z 4 VStG eine Fristhemmung bewirkte mit Urteil vom 14. Oktober 2021. Zum Zeitpunkt der Aussetzung lag die Angelegenheit auch noch beim VwGH, sodass die Frist insgesamt um jene Zeit zwischen 23. Dezember 2020 und 14. Oktober 2021 verlängert wird. Die Zeit bis zur Kundmachung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2021, Ra 2020/17/0013, die

bislang nicht erfolgt ist, bewirkt in diesem dort nicht verfahrensgegenständlichen Fall keine Hemmung der Verjährungsfist. Näheres dazu weiter unten.

Zudem ist in vorliegendem Fall die Hemmung der Verjährungsfrist von 40 Tagen (22. März 2020 – 30. April 2020) aufgrund § 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz zu beachten.

Es ergibt sich folgendes Bild:

Ende reguläre Verjährung			19.10.2020 + Tage
COVID-19-Begleitgesetz			40
VfGH, GZ: V 505/2020			100
VwGH, GZ: Ra 2021/17/0036	Ab 23.12.2020	}	295
VfGH, GZ: E 499/2020			
EuGH, C-231/20	Bis 14.10.2021		
			435
Enddatum			28.12.2021

Nach dem Gesagten ist die Verjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG am 28. Dezember 2021 eingetreten.

Das Verfahren ist daher gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG zur Einstellung zu bringen. Demgemäß ist das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

IV.2. Zur vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Aussetzung und zu den Wirkungen des Beschlusses des VwGH gemäß § 38a VwGG:

Gemäß § 38 AVG können die Behörde oder das Verwaltungsgericht ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage aussetzen. Diesfalls ist die Verjährung gemäß § 31 Abs 2 Z 3 VStG gehemmt.

Die Bestimmung des § 38 AVG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine Aussetzung durch die Behörde oder das Verwaltungsgericht eine Hemmung von Fristen nur bis zur Klärung der Vorfrage bewirken kann, weil Behörden oder Verwaltungsgerichte ansonsten durch Aussetzung von Verfahren willkürlich die Verlängerung von Verjährungsfristen bewirken könnten.

In vorliegendem Fall ist die rechtskräftige Entscheidung über eine Vorfrage jene des EuGH. Demgemäß hat der VwGH Folgendes dargelegt:

„Auf der Grundlage des § 38 AVG können Verfahren bis zur (in einem anderen Verfahren beantragten) Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt werden; eine dem EuGH zur Klärung vorgelegte Frage des Unionsrecht kann nämlich eine Vorfrage iSd § 38 AVG darstellen, die zufolge des im Bereich des Unionsrechts bestehenden Auslegungsmonopols des EuGH von diesem zu entscheiden ist (vgl. VwGH 11.11.2020, Ro 2020/17/0010; VwGH 19.12.2000, 99/12/0286).“ (VwGH 14. April 2021, Ra 2020/19/0379)

Das Verwaltungsgericht konnte das Verfahren demgemäß bis zur Entscheidung des EuGH aussetzen bzw. ist davon auszugehen, dass eine Hemmung der Verjährungsfristen iSd § 31 Abs 2 Z 2 VStG entsprechend § 38 AVG (arg. „bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage“) nur bis zur Entscheidung durch den EuGH in Betracht kommt.

Demgegenüber bildet der Beschluss des VwGH gemäß § 38a VwGG keinen Aussetzungsgrund iSd § 31 Abs 2 Z 3 VStG, weil die gegenständliche Frage, die vor dem Verwaltungsgerichtshof in einer ganz anderen Angelegenheit einer Klärung unterzogen wird, nicht sachverhaltsbezogene Vorfrage im vorliegenden Verfahren ist. Vielmehr handelt es sich um eine Rechtsfrage.

Auch die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 31 Abs 2 VStG, die eine Hemmung der Verjährung bewirken könnten, kommen nicht zur Anwendung:

So liegt keine Unzulässigkeit der Verfolgung im Sinne des § 31 Abs 2 Z 1 VStG vor:

„§ 38a Abs. 3 VwGG bewirkt nämlich lediglich, dass beim LVwG anhängige Beschwerdeverfahren betreffend die im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes nach § 38a Abs. 1 VwGG genannten Rechtsvorschriften und Rechtsfragen - mit Ausnahme der Fälle des § 38a Abs. 3 Z 1 lit. a VwGG - bis zur Kundmachung der Rechtssätze durch den Verwaltungsgerichtshof nach § 38a Abs. 4 VwGG nicht entschieden werden dürfen. […]
Das LVwG traf nach Kundmachung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes im BGBl. I Nr. 55/2020 am 30. Juni 2020 eine die (Beschwerde-)Sache des Mitbeteiligten erledigende Entscheidung, in der das LVwG die im Punkt II. des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 2020 genannten Rechtsvorschriften - u.a. des § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG - anzuwenden und die in Punkt I. des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 2020 genannten Rechtsfragen zu beurteilen hatte.“ (VwGH 26. Mai 2021, Ra 2021/17/0017)

§ 38a Abs 3 VwGG bewirkt demnach kein allgemeines Verfolgungshindernis gemäß § 31 Abs 2 Z 1 VStG, sondern darf nur jene Bestimmung, die Gegenstand des Beschlusses des VwGH ist, nicht zur Anwendung gebracht werden. Eine Hemmung der Verjährungsfrist wird daher dadurch nicht bewirkt.
§ 38a VwGG regelt vielmehr organisatorisch das Innenverhältnis in Bezug auf Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten und

bezweckt die Überlastung des VwGH durch eine Fülle gleichartiger Verfahren zu verhindern. Den gesetzlichen Grundlagen kann aber nicht entnommen werden, dass sich das beim VwGH anhängige Anlassverfahren auf die Verjährung sämtlicher anhängiger Verfahren in denen die Regelung, die Gegenstand des Beschlusses gemäß § 38a VwGG, ggf. anzuwenden ist, auswirkt, weil nur das Anlassverfahren iSd § 31 Abs 2 Z 4 VStG bei den Gerichtshöfen anhängig war und, wie bereits dargelegt auch kein umfassendes Verfolgungshindernis iSd Z 1 vorliegt. § 38a VwGG ist daher kein Fall des § 31 Abs 2 VStG.

Es ergibt sich daraus im Übrigen auch, dass die hier vorliegende Entscheidung nicht von den Sperrwirkungen des Beschlusses des VwGH betroffen ist, weil die einer Klärung unterzogene Strafnorm in Folge der Aufhebung des Straferkenntnisses nicht zur Anwendung gelangen muss.

Insofern bewirkt der Beschluss des VwGH gemäß § 38a VwGG und die bislang fehlende Kundmachung durch den Bundeskanzler weder eine Hemmung der Verjährung noch entfaltet er Sperrwirkung in Bezug auf eine aufhebende Entscheidung durch das Verwaltungsgericht infolge Eintritts der Verjährung.

Auch Z 4 par. cit. ist – wie dargelegt – nicht im Hinblick auf das Verfahren Ra 2020/17/0013 einschlägig, weil dieses Verfahren nicht die hier ggst. Sache, sondern eine andere Sache (den diesbezüglichen Anlassfall) betrifft.

IV.3. Der Beschwerde ist insofern Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen eindeutig sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl